

# **Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans**

**„Wochenendhausgebiet Emkum“**

**der Stadt Lüdinghausen**

**bearbeitet für: Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planen und Bauen  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
26. September 2023**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>7</b>
<b>5 Fachinformationen.....</b>	<b>8</b>
5.1    Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster .....	8
5.2    Fundortkataster @LINFOS .....	10
5.3    Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42092 und Q42094 (Haltern) ..	10
5.4    Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	12
<b>6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>13</b>
6.1    Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	13
6.2    Sonstige planungsrelevante Arten.....	15
<b>7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....</b>	<b>16</b>
7.1    Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) .....	16
7.2    Abhängung von Nistkästen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.) .....	16
<b>8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>16</b>
<b>9 Literatur.....</b>	<b>17</b>
<b>10 Anhang .....</b>	<b>19</b>
10.1    Artenschutzrechtliche Protokolle.....	19

### Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Wochenendhausgebiet Emkum“.....	6
Abb. 2: Überplanter Waldrandbereich .....	14

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens .....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten der MTBQ 42092 und 42094 (Haltern) .....	11
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	15
Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	15

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Emkum“. Seit Ende der 1950er-Jahre ist westlich der Ortslage Seppenrade eine Wochenendhausiedlung entstanden, die inzwischen aus 65 Wochenendhäusern besteht. Aufgrund der großen Attraktivität des Standorts nahm die dauerhafte Wohnnutzung und ein entsprechender Ausbau der Wochenendhäuser von 50-60 m<sup>2</sup> auf deutlich mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche in Teilen des Gebietes in den vergangenen Jahren zu. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen und Vorgaben getroffen werden, die insbesondere das Dauerwohnen ausschließen und die zulässigen Gebäudegröße begrenzen.

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Emkum“ eine Fläche von ca. 9,2 ha beansprucht. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes der planungsrechtlichen Sicherung und Begrenzung einer bestehenden Nutzung dient, werden faktisch nur geringfügige Eingriffe an einzelnen Gehölzen, Saumstreifen und Straßenbanketten durchgeführt.

Für das Bauleitplanverfahren wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (04.07.2023) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*,2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

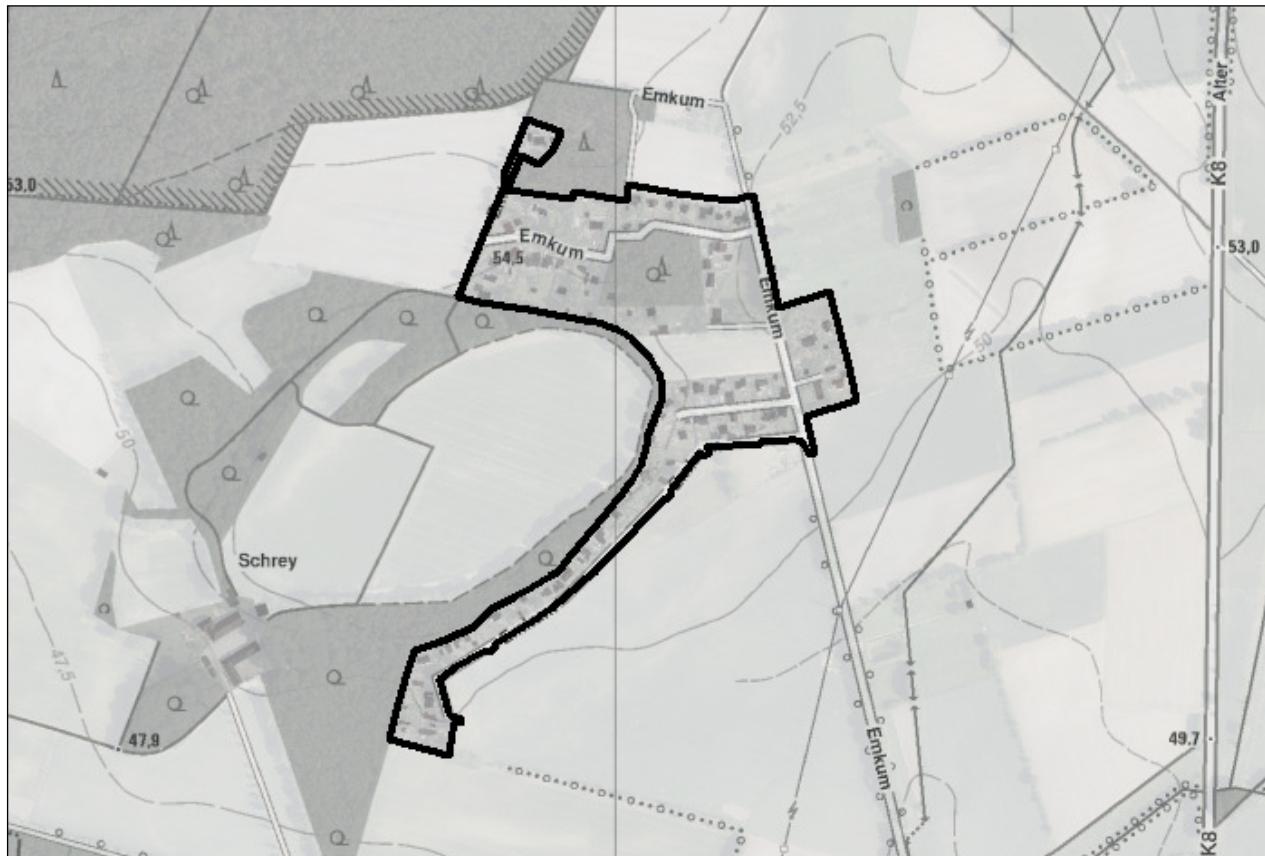
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 3 Untersuchungsgebiet

Das „Wochenendhausgebiet Emkum“ (Abb. 1) befindet sich etwa 4,5 km westlich der Ortslage Seppenrade, einem Stadtteil von Lüdinghausen im Kreis Coesfeld. Das Gebiet ist über die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckende Straße „Emkum“ und den „Alten Dülmen Landweg“ an die Bundesstraße 58 angeschlossen. Sämtliche Flurstücke des Wochenendhausgebiets liegen innerhalb der Flur 11, Gemarkung Seppenrade. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 9,2 ha.

Das Wochenendhausgebiet besteht überwiegend aus lockerer Bebauung auf zum Teil sehr weitläufigen Grundstücken. Weiterhin umfasst es landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einen kleinen Waldbestand.

Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt das Wochenendhausgebiet an den damaligen Truppenübungsplatz „Borkenberge“, ca. 700 m südlich befindet sich die Talsperre Hullern. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets schließen sich Gehölzbestände an.



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Wochenendhausgebiet Emkum“**

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Bauliche Eingriffe an den vorhandenen Gebäuden oder Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht erfolgen.

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriß, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Insgesamt wird für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Emkum“ eine Fläche von ca. 9,2 ha beansprucht. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes der planungsrechtlichen Sicherung und Begrenzung einer bestehenden Nutzung dient, werden faktisch nur geringfügige Eingriffe durchgeführt.

Im Bereich der vorhandenen Stichwege müssen Ausbauarbeiten in Form von Aufweitungen durchgeführt werden, um die erforderliche Breite für Versorgungsträger und Feuerwähr zu gewährleisten. Vom Eingriff betroffen sind überwiegend **Saumstrukturen und Straßenbegleitgrün**, aber auch Randbereiche der Wochenendhaus-Gartengrundstücke. Zudem wird der Randbereich der vorhandenen **Waldfläche** auf 125 m<sup>2</sup> überplant. Durch die Festsetzung des Wirtschaftsweges „Emkum“ als Straßenverkehrsfläche werden ebenfalls Ausbauarbeiten zulässig. Das entlang der bereits versiegelten Zuwegung vorhandene Straßenbegleitgrün sowie die im Norden beidseitig stockende **Hecke** können somit ebenfalls überplant werden. Allerdings werden die innerhalb der Heckenstruktur stehenden Überhälter in Form von 16 Einzelbäumen zum Erhalt festgesetzt.

Alle weiteren Gehölze im Plangebiet werden durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überplant.

Die künftig zulässige Grundfläche soll 100 m<sup>2</sup> für Haupt- und 50 m<sup>2</sup> für Nebengebäude betragen. Da einige Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs diese Fläche bereits überschreiten, ist davon auszugehen, dass es mittel- bis langfristig zu Umbauarbeiten an den Gebäuden kommen wird, um diese auf die festgesetzte Grundfläche zu reduzieren. Dieser Sachverhalt ist artenschutzrechtlich aktuell nicht zu bewerten, da die konkreten Änderungsbereiche nicht bekannt sind. Die Umbauarbeiten an den Gebäuden sind artenschutzrechtlich somit gesondert zu betrachten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Eingriffe ist ein Hauptwirkfaktor zu betrachten.

### 1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Wochenendhausgebiets Emkum (~ 500 m) sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (BT-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu (planungsrelevanten) Arten
LSG-4209-0005	LSG Emkumer Mark-West	im UG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
LSG-4209-0011	LSG-Stauseen Haltern	350 m in SW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
COE-067	NSG Borkenberge	25 m in N	<p><b>Vögel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• s. DE-4209-304</li> <li>• zusätzlich wird das Blaukehlchen aufgeführt</li> </ul>
DE-4209-304  Hierin sind zahlreiche geschützte Biotope sowie eine Biotopkatasterfläche enthalten	FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Borkenberge	25 m in N	<p><b>Vögel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heidelerche</li> <li>• Kornweihe</li> <li>• Neuntöter</li> <li>• Orlotan</li> <li>• Piro</li> <li>• Raubwürger</li> <li>• Schwarzkehlchen</li> <li>• Schwarzspecht</li> <li>• Wasserralle</li> <li>• Wespenbussard</li> <li>• Wiesenpieper</li> <li>• Ziegenmelker</li> </ul> <p><b>Reptilien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreuzotter</li> <li>• Schlingnatter</li> <li>• Zauneidechse</li> </ul> <p><b>Amphibien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moorfrosch</li> </ul> <p><b>Libellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arktische Smaragdlibelle</li> <li>• Kleine Moorjungfer</li> <li>• Nordische Moorjungfer</li> </ul>
DE-4108-401	VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge	25 m in N	<p><b>Vögel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumfalke</li> <li>• Bekassine</li> <li>• Blässgans</li> <li>• Blaukehlchen</li> <li>• Bruchwasserläufer</li> <li>• Dunkler Wasserläufer</li> <li>• Eisvogel</li> <li>• Fischadler</li> <li>• Gänseäger</li> <li>• Gartenrotschwanz</li> <li>• Goldregenpfeifer</li> </ul>

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu (planungsrelevanten) Arten
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großer Brachvogel</li> <li>• Grünschenkel</li> <li>• Heidelerche</li> <li>• Kampfläufer</li> <li>• Kiebitz</li> <li>• Knäkente</li> <li>• Kornweihe</li> <li>• Kranich</li> <li>• Krickente</li> <li>• Löffelente</li> <li>• Mittelspecht</li> <li>• Nachtigall</li> <li>• Neuntöter</li> <li>• Pirol</li> <li>• Raubwürger</li> <li>• Rohrdommel</li> <li>• Rohrweihe</li> <li>• Rotmilan</li> <li>• Saatgans</li> <li>• Schnatterente</li> <li>• Schwarzkehlchen</li> <li>• Schwarzspecht</li> <li>• Schwarzstorch</li> <li>• Silberreiher</li> <li>• Tafelente</li> <li>• Teichrohrsänger</li> <li>• Trauerseeschwalbe</li> <li>• Uferschnepfe</li> <li>• Uhu</li> <li>• Wachtelkönig</li> <li>• Waldwasserläufer</li> <li>• Wasserralle</li> <li>• Weißstorch</li> <li>• Wespenbussard</li> <li>• Wiesenpieper</li> <li>• Ziegenmelker</li> <li>• Zwergsäger</li> <li>• Zwergschnepfe</li> <li>• Zwerptaucher</li> </ul>
BK-4209-0031 bzw. BT-4209-205-9	k.A. (Nass- und Feuchtgrünland)	am östlichen Rand des UG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
BK-4209-0006	Gehölzkomplex an der Emkumer Mark	am westlichen Rand des UG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
BK-4209-024	Ehemalige Sandabgrabung östlich des Hullerner Sees	205 m in S	<p><b>Vögel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Uferschwalbe</li> </ul> <p><b>Amphibien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teichfrosch</li> </ul>
BK-4209-020	Naturnaher Bach mit Wald-Grünland-Komplex an der Emkumer Mühle	430 m in S	<p><b>Vögel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebirgsstelze</li> <li>• Eisvogel (Nachweis von 1981)</li> </ul>
BK-4209-0007	Laubwälder und Bach nördlich der B58	460 m in S	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
BK-4209-0010	Hullerner Stausee	470 m in SW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hohe Bedeutung für Wasservögel</li> </ul>

Eine besondere Bedeutung kommt dem nördlich an das Wochenendhausgebiet angrenzenden Truppenübungsplatz Borkenberge zu. Aufgrund seiner Größe und herausragenden Ausprägung von Sandmagerrasen-, Heide- und Moorkomplexen stellt er für viele gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten der Silbergrasfluren, Borstgrasrasen, trockener und feuchter Heiden sowie halboffener, extensiv genutzter Kulturlandschaften einen Rückzugsraum dar. Es liegen bemerkenswert hohe Brutbestände von Blaukehlchen, Ziegenmelker, Großer Brachvogel, Krickente, Tafelente,

Teichrohrsänger und Zwergtäucher vor. Darüber hinaus wird das Gebiet von Wasser-, Wiesen- und Watvögeln als Rastgebiet genutzt sowie von Saat- und Blässgänsen als Rast- und Überwinterungsraum aufgesucht. Der Kranich hat hier einen traditionellen Rastplatz. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzkehlchen, Bekassine, Uferschnepfe und Wasserralle.

Da im Geltungsbereich nur Gartenteiche und Swimmingpools vorhanden sind, kann das Vorkommen von Gewässer gebundenen Vogelarten / Limikolen im Geltungsbereich sicher ausgeschlossen werden.

## 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023b, Internetabfrage vom 08.04.2023).

In einem Bereich ca. 400 bis 700 m nördlich des Wochenendhausgebiets sind mehrere Fundorte von Feld- und Heidelerchen auf dem Truppenübungsplatz Borkenberge eingetragen. Ebenfalls auf dem Truppenübungsplatz sind in 500 m Entfernung in westlicher Richtung zwei Fundorte von Trauerschnäppern verzeichnet.

An einem Bach ca. 900 m in südlicher Richtung vom Wochenendhausgebiet entfernt wurde im Jahr 2012 ein Fischotter unter einer Brücke beobachtet.

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2023a) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktangaben genauer verortet.

## 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42092 und Q42094 (Haltern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwergr- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten (MTBQ) dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region überwiegend innerhalb des MTBQ 42092 (Haltern). Für den Quadranten sind insgesamt 54 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen aufgeführt. Ein kleiner Teil des südlichen UG gehört zum MTBQ 42094 (Haltern). Für diesen Quadranten sind insgesamt 55 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in

dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten der MTBQ 42092 und 42094 (Haltern)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q42092	Q42094
	<b>Säugetiere</b>				
1.	Abendsegler	vorhanden	G	X	X
2.	Braunes Langohr	Vorhanden	G		X
3.	Breitflügelfledermaus	vorhanden	U↓	X	
4.	Fischotter	vorhanden	U↑	X	X
5.	Rauhautfledermaus	vorhanden	G	X	X
6.	Teichfledermaus	vorhanden	G	X	X
7.	Wasserfledermaus	vorhanden	G	X	X
8.	Zwergfledermaus	vorhanden	G	X	X
	<b>Vögel</b>				
1.	Alpenstrandläufer	Rastend	U		X
2.	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X
3.	Baumpieper	sicher brütend	U↓	X	X
4.	Bekassine	rastend	U	X	X
3.	Blaukehlchen	sicher brütend	U	X	
4.	Bluthänfling	sicher brütend	U	X	X
5.	Eisvogel	sicher brütend	G	X	X
6.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	X	X
7.	Feldschwirl	sicher brütend	U	X	X
8.	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X
9.	Fischadler	rastend	G	X	
10.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	S		X
11.	Flussuferläufer	rastend	G		X
12.	Gänsesäger	rastend	G	X	X
13.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X	X
14.	Grünschenkel	rastend	U		X
15.	Habicht	sicher brütend	U	X	
16.	Heidelerche	sicher brütend	U↑	X	
17.	Kampfläufer	rastend	U		X
18.	Kiebitz	sicher brütend	S	X	X
19.	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X
20.	Knäkente	rastend	U		X
21.	Krickente	sicher brütend	U	X	X
22.	Krickente	rastend	G	X	X
23.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X	
24.	Löffelente	sicher brütend	U		X
25.	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X
26.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X
27.	Nachtigall	sicher brütend	U		X
28.	Neuntöter	sicher brütend	U	X	
29.	Pirol	sicher brütend	S	X	X
30.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	X
31.	Rebhuhn	sicher brütend	S	X	X
32.	Schleiereule	sicher brütend	G		X
33.	Schnatterente	sicher brütend	G		X
34.	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G		X
35.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X
36.	Sperber	sicher brütend	G	X	X
37.	Spießente	rastend	U	X	X
38.	Star	sicher brütend	U	X	X
39.	Steinkauz	sicher brütend	U	X	X
40.	Tafelente	sicher brütend	S		X

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q42092	Q42094
41.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	X	
42.	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
43.	Uferschnepfe	rastend	S	X	
44.	Uferschwalbe	sicher brütend	U		X
45.	Uhu	sicher brütend	G	X	X
46.	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
47.	Waldlaubsänger	sicher brütend	U		X
48.	Waldoahreule	sicher brütend	U	X	X
49.	Waldschneepfe	sicher brütend	U	X	X
50.	Waldwasserläufer	rastend	G	X	X
51.	Wasserralle	sicher brütend	U	X	X
52.	Wendehals	sicher brütend	S	X	
53.	Wespenbussard	sicher brütend	S	X	
54.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	X	X
55.	Ziegenmelker	sicher brütend	S	X	
56.	Zwergsäger	rastend	G	X	
57.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	X	X
<b>Amphibien</b>					
1.	Laubfrosch	vorhanden	U		X
2.	Moorfrosch	vorhanden	G	X	
<b>Reptilien</b>					
1.	Zauneidechse	vorhanden	G	X	

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessern, ATL = atlantische Region

## 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 04.07.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
3.	<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>3</b>		<b>Überfliegend</b>
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*		
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*		
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*		
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
9.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*		
10.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*		
11.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*		
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*		
13.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
14.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*		
15.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*		
16.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*		
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		
18.	<b>Kormoran</b>	<b><i>Phalacrocorax carbo</i></b>	*		<b>Überfliegend</b>

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
19.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*		Kreisend außerhalb des Geltungsbereichs
20.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		
23.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		Überfliegend
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Größerer Trupp außerhalb des Geltungsbereichs
25.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*		
26.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*		
27.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		
28.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*		

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) Nordrhein-Westfalen

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig,

\* = nicht gefährdet,

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 28 Vogelarten erfasst. Bei den Arten Bluthänfling, Kormoran, Mäusebussard, Sperber und Star handelt es sich um planungsrelevante Arten nach KIEL (2015).

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Vom Eingriff betroffen sind überwiegend **Saumstrukturen und Straßenbegleitgrün**, aber auch Randbereiche der Wochenendhaus-Gartengrundstücke. Zudem wird der Randbereich der vorhandenen **Waldfläche** auf 125 m<sup>2</sup> überplant. Durch die Festsetzung des Wirtschaftsweges „Emkum“ als Straßenverkehrsfläche werden ebenfalls Ausbauarbeiten zulässig. Das entlang der bereits versiegelten Zuwegung vorhandene Straßenbegleitgrün sowie die im Norden beidseitig stockende **Hecke** können somit ebenfalls überplant werden. Allerdings werden die innerhalb der Heckenstruktur stehenden Überhälter in Form von 16 Einzelbäumen zum Erhalt festgesetzt.

Alle weiteren Gehölze im Plangebiet werden durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überplant.

Vor allem die Altbäume innerhalb des Geltungsbereichs bieten Strukturen, die von planungsrelevanten Gehölz bewohnenden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Hierzu gehören beispielsweise Gehölzbrüter wie Star, Feldsperling und Gartenschwanz sowie die Gehölz bewohnenden Fledermausarten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Ein Eingriff an den vorhandenen Altbäumen wird durch die Umsetzung der Planung nicht ermöglicht, so dass keine baubedingten Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten sind. Da keine umfangreichen Neubauten geplant sind, sind anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Eingriff (ca. 125 m<sup>2</sup>) am Waldrand zulässig (s. Abb. 2). Innerhalb des Waldes können planungsrelevante Gehölz bewohnende Arten (z.B. Eulen, Waldschnepfe, Sperber, Großer Abendsegler) nicht sicher ausgeschlossen werden. Am überplanten Waldrand wurden bei der Ortsbegehung allerdings keine Baumhöhlen und keine Horste gefunden, so dass Vorkommen von planungsrelevanten Arten in diesem Bereich hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Eine baubedingte Störung der potenziell im Wald vorkommenden Arten

ist aufgrund der Vorbelastung durch den Betrieb der Ferienhaussiedlung und der Kleinräumigkeit der Eingriffe nicht zu erwarten.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Waldrand von häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube und Kohlmeise genutzt wird. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine **Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar** zulässig.

Die Nutzung des Waldrandes durch bodenbrütende Waldsaumarten, wie den Baumpieper ist aufgrund des schmalen und gepflegten Waldsaumbereiches nicht anzunehmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Waldrand Jagdrevier von Fledermäusen ist. Durch die Umsetzung der Planung wird sich der Waldrandbereich als Jagdhabitat um wenige Meter nach hinten verschieben, so dass auch nach Umsetzung der Planung ein Waldrand als Jagdhabitat für Fledermäuse zur Verfügung stehen wird.



**Abb. 2: Überplanter Waldrandbereich**

Die Hecke im Norden des Geltungsbereichs soll im Zuge der Fahrbahnerweiterung entfernt werden, wobei die Überhälter in der Hecke zum Erhalt festgesetzt sind. Unter Berücksichtigung, dass die Überhälter wie in den Festsetzungen beschrieben, erhalten bleiben, kann ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG für die Artgruppe der planungsrelevanten Gehölz bewohnenden Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Heckengehölze bieten jedoch Strukturen, die von nicht planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine **Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar** zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereichs hängen an verschiedenen Stellen Nistkästen für Vögel. Sollte die Rodung von Gehölzen erforderlich sein, an denen Nistkästen angebracht sind, sind die **Nistkästen ebenfalls im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar abzunehmen**. Zur Stützung der im Geltungsbereich vorkommenden Arten wird empfohlen, die Nistkästen an geeigneter Stelle wieder aufzuhängen.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die potenziell vorkommenden Arten aufgrund der Vorbelastung durch den Betrieb der Ferienhaus-siedlung und der Kleinräumigkeit der Eingriffe nicht zu erwarten.

Das Straßenbegleitgrün und die Saumstreifen bieten keine Strukturen, die Lebensräume für planungsrelevante Arten darstellen, so dass ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit der Überplanung der Saumstreifen und des Straßenbegleitgrüns ausgeschlossen werden kann.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> <li>▪ Abnahme von Nistkästen im Winter (01.10. bis 28./29.02.)</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul>		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 7.2 Abhängung von Nistkästen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Sollte die Rodung von Gehölzen erforderlich sein, an denen Nistkästen angebracht sind, sind die Nistkästen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar abzunehmen. Zur Stützung der im Geltungsbereich vorkommenden Arten wird empfohlen, die Nistkästen an geeigneter Stelle wieder aufzuhängen.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- **Gehölzfällung im Winter** (nur vom 01.10. bis zum 28. / 29.02.)
- **Abhängung der Nisthilfen im Winter** (nur vom 01.10. – 28. / 29.02.)

für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Emkum“ in Lüdinghausen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der nicht planungsrelevanten Gehölzbrüter werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (siehe Anhang).

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 25.09.2023).
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 25.09.2023).
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 25.09.2023).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)  
M.Sc. Landschaftsökologie

## 10 Anhang

### 10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 10.1.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Zaunkönig und Zilpzalp)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */ div. Kat.: */ div.	<b>Messtischblatt Q 42092 &amp; 42094 (Haltern)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G</b></li> <li>kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul>	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- G (günstig)</li> <li>- U (ungünstig-unzureichend)</li> <li>- S (ungünstig-schlecht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Eingriff (ca. 125 m<sup>2</sup>) am Waldrand zulässig.</li> <li>Am überplanten Waldrand wurden bei der Ortsbegehung keine Baumhöhlen und keine Horste gefunden, so dass Vorkommen von planungsrelevanten Arten in diesem Bereich hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.</li> <li>Es ist davon auszugehen, dass der Waldrand von häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube und Kohlmeise genutzt wird.</li> <li>Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</li> <li>Die überplanten Heckengehölze bieten Strukturen, die von nicht planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.</li> <li>Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</li> <li>Innerhalb des Geltungsbereichs hängen an verschiedenen Stellen Nistkästen für Vögel.</li> <li>Sollte die Rodung von Gehölzen erforderlich sein, an denen Nistkästen angebracht sind, sind die Nistkästen ebenfalls im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar abzunehmen.</li> <li>Zur Stützung der im Geltungsbereich vorkommenden Arten wird empfohlen, die Nistkästen an geeigneter Stelle wieder aufzuhängen.</li> </ul>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> <li>• Abhängigkeit von Nistkästen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28. / 29.02.</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
		<b>ja</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		<b>ja</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		